

**An die Mitglieder  
der 38. ordentlichen Landessynode  
der Lippischen Landeskirche**

Sabine Adler  
Tel.: 05231/976-749

**Az.: 5021-2 (38.9) 1.3**

**nachrichtlich:**

- stellv. Mitglieder der Landessynode
- Mitglieder des Landeskirchenamtes

**Niederschrift über die 9. Tagung der 38. ordentlichen Landes-  
synode am 3. März 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Synodalvorstandes überreichen wir Ihnen mit dieser Dokumentation die Niederschrift über die vorgenannte Synodaltagung, die gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung den wesentlichen Gang der Verhandlung einbezieht.

Einsprüche gegen die Niederschrift können Sie aufgrund von § 20 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich beim Synodalvorstand einlegen. Zum weiteren Verfahren verweisen wir auf § 20 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung.

Die in der Niederschrift im Einzelnen gekennzeichneten Anlagen sind grundsätzlich nicht beigelegt. Sie können jedoch bei Interesse im Landeskirchenamt angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sabine Adler

## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Seite
Gottesdienst im Paulinensaal des Landeskirchenamtes	
1.	TOP 1: Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, ggf. Verpflichtungen
2.	TOP 2: Vorschläge des Strukturausschusses zur Reform der Leitungsstrukturen in unserer Landeskirche - Diskussion und Beauftragung des Landeskirchenrates zur Vorbereitung von Beschlüssen für die Sommersynode.
3.	TOP 2.1: Reform der Leitungsstrukturen
4.	TOP 2.2: Leitungsämter
5.	TOP 2.3: Erprobungsgesetze
6.	TOP 2.4: Jugendbeteiligung
7.	TOP 3: Fragestunde

## Verhandlungsbericht<sup>1</sup>

Der 9. Tagung der 38. ordentlichen Landessynode am 3. März 2026 liegt die Tagesordnung des Landeskirchenrates vom 29. Januar 2026 in der Fassung vom 24. Februar 2026 zu Grunde (Anlage 1).

### **Gottesdienst zur Eröffnung der Synode der Lippischen Landeskirche im Paulinensaal des Landeskirchenamts um 18 Uhr**

Die 9. Tagung der 38. ordentlichen Landessynode wird mit einem Gottesdienst im Paulinensaal des Landeskirchenamts eröffnet. Den Gottesdienst gestaltet Präses Keil mit den Mitgliedern des Synodalvorstandes nach einer Friedensliturgie am Abend aus der reformierten Liturgie. Die musikalische Begleitung wird von Superintendent Holger Postma übernommen.

Im Gottesdienst werden Lieder aus dem Ev. Gesangbuch gesungen: „Von guten Mächten“, „Vertraut den neuen Wegen“, „Da wohnt ein Sehnen tief in uns“ und „Dona nobis pacem“. Der Gottesdienst beginnt mit einem im Wechsel gesprochenen Text. Der Psalm 68 wird in einer Übertragung von Peter Spangenberg im Wechsel gelesen. Die Schriftlesung steht in der Offenbarung des Johannes im 21. Kapitel, die Verse 1 bis 6. Nach dem Lied „Vertraut den neuen Wegen“ schließt sich ein Gespräch mit den Sitznachbarinnen und -nachbarn an zur Frage: „Was bedeutet für Sie, wenn Gott sagt: „Ich mache alles neu?“. Der Gottesdienst schließt mit dem gemeinsam gesprochenen „Unser Vater“, dem Schlussgebet und einem Segen.

Die Kollekte ist für ungarisch-sprachige reformierte Kirche in Transkarpatien bestimmt und ergab 300,85 €

---

<sup>1</sup> Die Anlagen, auf die im Protokoll verwiesen wird, sind im Synodalebüro erhältlich: Tel. 05231/976-749. E-Mail: [sabine.adler@lippische-landeskirche.de](mailto:sabine.adler@lippische-landeskirche.de). Die von der Synode beschlossenen Rechtsvorschriften sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht. Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann unter der Homepage [www.lippische-landeskirche.de](http://www.lippische-landeskirche.de) angefordert bzw. unter [www.kirchenrecht-lippe.de](http://www.kirchenrecht-lippe.de) eingesehen werden.

## **TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, ggf. Verpflichtungen**

Der Präses eröffnet die 9. Tagung der 38. ordentlichen Landessynode, dankt den Mitgliedern des Synodalvorstandes für die Mitwirkung sowie Superintendent Holger Postma für die musikalische Begleitung im Gottesdienst und begrüßt die Synodalen.

Darüber hinaus begrüßt der Präses als Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes Kirchenrat Martin Bock, den Synodalvorstand Friederike Miketic, Kerstin Koch und Susanne Schüring-Pook. Er heißt die Landespfarrer Dieter Bökemeier, Andreas Mattke, Horst-Dieter Mellies, Thomas Warnke und Landesjugendreferent André Stitz willkommen. Ferner begrüßt er die Vertreterinnen der Studierenden und Vikare sowie die anwesenden Gäste.

Friedrich-Wilhelm Geßner begleitet die Tagung an der Technik.

Er dankt der Mitarbeitenden des Synodalbüros, Frau Adler, für die Vorbereitung und insbesondere Kim Umhofer und Fritz Dietrich für die technische Unterstützung im Vorfeld.

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit nachstehender Synodaler (Anlage 2):

### **Klasse Nord**

Dirk-Christian Hauptmeier, Thorsten Rosenau, Horst-Dieter Mellies, Gisela Plöger, Franziska Uthof, Gudrun Würfel, Margarethe Petz, Jasmin Riemeier, Hans-Peter Wegner. Der Platz von Heike Burg bleibt leer.

### **Klasse Ost**

Holger Postma, Dr. Gregor Bloch, Michael Keil, Fabian Roll, Björn Kerber, Christiane Nolting, Uwe Obergöker, Hannelore Nolzen-Henze, Rainer Holste. Der Platz von Patrick Raese bleibt leer.

### **Klasse Süd**

Juliane Arndt, Mareike Lesemann, Johanna Kunz, Vera Sarembe, Bianca Rolf, Sabine Diekmann, Susanne Schüring-Pook, Doris Frie, Bärbel Janssen, Friedrich-Wilhelm Kruel.

### **Klasse West**

Thomas Weißler, Birgit Krome-Mühlenmeier, Dr. Holger Teßnow, Ingrid Kuhlmann, Heidrun Fillies, Kerstin Koch, Britta Pohl, Katrin Klei, Heinrich Adriaans, Brigitte Kramer.

### **Lutherische Klasse**

Dr. Andreas Lange, Matthias Altevogt, Jörg Deppermann, Ernst Meuß, Miriam Graf, Friederike Margarete Mitketic, Andreas Radi, Gerold Werner. Die Plätze von Axel Martens und Ingo Gurcke bleiben leer.

### **Berufene Mitglieder**

Madeleine Geuting, Dagmar Nitschke, Bettina Heuwinkel-Hörstmeier, Christian Kornmaul, Svenja Ollenburg, Aylin Sayin, Emilie Jaschko. Der Plätze von Prof. Dr. Thomas Grosse und Prof. Dr. Marco Hofheinz bleiben leer.

Präses Keil stellt fest, dass die Landessynode mit 53 von insgesamt 59 Mitgliedern beschlussfähig ist.

Thomas Weißler nimmt zum ersten Mal als Synodaler an der Tagung teil. Er wird gebeten, das Gelöbnis zu sprechen. Die Synode erhebt sich zum Gelöbnis, der Präses gratuliert anschließend dem Synodalen und freut sich auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Es liegt ein Antrag vor, teilt der Präses mit. Für Anträge aus der Mitte der Synode trifft Artikel 99 Abs. 2 der Verfassung die rechtlichen Rahmenbedingungen. Dort heißt es: „Zur Einbringung von Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder; sie sind dann wie Vorlagen des Landeskirchenrates zu behandeln.“ Die Einbringenden haben eine Liste mit 41 Unterschriften vorgelegt, die erforderliche Anzahl von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist somit erreicht.

Der Vorschlag des Synodalvorstandes ist, dass dieser zu TOP 2.2 konkurrierende Vorschlag mit diesem gemeinsam behandelt wird.

1. Einbringung Vorschlag des LKR
2. Einbringung Gegenvorschlag
3. Diskussion der Vorschläge anhand der Synopse

Es erscheint besser, die einzelnen Punkte im Vergleich gegenüberzustellen und zu besprechen, als die kompletten Vorschläge zur Diskussion zu stellen. Beide Vorschläge werden in Form einer Synopse präsentiert.

Die Tagesordnung ist den Synodalen zugegangen. Wenn sich kein Widerspruch oder Ergänzungsanträge ergeben, gilt diese als beschlossen.

Der Synodale Dr. Bloch meldet sich zu Wort und beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 2.2 und 2.3 getauscht werden, weil es die Erprobungsgesetze in der Landeskirche noch nicht gibt und möglicherweise Gesetze zur Erprobung unter TOP 2.2 beschlossen werden könnten. Dafür müsste zunächst klar sein, was unter TOP 2.3 zu beschließen ist. Er verfasst diesen Antrag schriftlich und findet drei Unterstützer.

Der Präses verliest den Antrag: „Ich beantrage den Tausch der TOPs 2.2 und 2.3.“, und lässt über diesen Antrag abstimmen.

Der Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

## **TOP 2      Vorschläge des Strukturausschusses zur Reform der Leitungsstrukturen in unserer Landeskirche – Diskussion und Beauftragung des Landeskirchenrates zur Vorbereitung von Beschlüssen für die Sommersynode.**

Damit ruft Präses Keil den TOP 2 auf. Nur dieser einzige Tagesordnungspunkt wird die Synode inhaltlich beschäftigen. Aber er hat eine große Bedeutung und im Vorfeld bereits Diskussionen ausgelöst. Und: Das ist gut so! Die Synodalen sollen miteinander diskutieren und dabei den richtigen Weg für die Zukunft unserer Landeskirche ausloten.

Bei der Synode im November wurde der Beschluss gefasst, die Stellen für die Landessuperintendentin bzw. den Landessuperintendenten sowie der theologischen Kirchenrätin bzw. des theologischen Kirchenrates nicht sofort zu besetzen, sondern zuerst über die zukünftige Struktur der Leitung unserer Landeskirche zu beraten.

Dazu wurde der Strukturausschuss berufen. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sowie eine Vertreterin der Studierenden und Vikarinnen und Vikare sowie ein Vertreter des Jugendkonventes haben sich drei Mal getroffen.

Es lagen verschiedene Vorschläge vor, die intensiv diskutiert wurden. Im Strukturausschuss hat man sich auf die vorliegenden Beschlussvorlagen geeinigt. Der Landeskirchenrat hat dann noch an einigen wenigen Stellen etwas ergänzt bzw. verändert.

Die vom Landeskirchenrat beschlossenen Vorlagen sind den Synodalen zugegangen bzw. stehen in der KirchenCloud zur Verfügung. Auch ausgedruckte Exemplare konnten die Synodalen auf ihren Plätzen finden.

Diese sollen jetzt einzeln eingebracht und diskutiert werden, damit im Anschluss die Beschlüsse dazu gefasst werden können.

## **TOP 2.1      Reform der Leitungsstrukturen**

Der Präses wendet sich der ersten Beschlussvorlage zu. Diese ruft den Auftrag an den Strukturausschuss noch einmal in Erinnerung und listet die Mitglieder des Ausschusses auf. Es handelt sich lediglich um eine Vorlage, die die Synode zur Kenntnis nimmt, weil hier die Grundlage der Arbeit des Strukturausschusses dargestellt wird. Präses Keil dankt den Mitgliedern des Strukturausschusses ausdrücklich, dass sie sich in so kurzer Zeit in das Thema eingearbeitet und die drei Vorschläge erarbeitet, diskutiert und vorgelegt haben.

Da keine Wortmeldungen zu erkennen sind, wird die Synode gebeten, über die Beschlussvorlage abzustimmen.

### **Beschluss Nr. 1 (38.9)**

#### **Die in der Begründung dargelegten Vorbemerkungen zu den Beschlussvorschlägen des Strukturausschusses**

1. **Verfassungsrechtliche Regelung für Erprobungsgesetze**
2. **Zukünftige Organisation der Leitung des Landeskirchenamtes**
3. **Förderung der Jugendbeteiligung in der Landessynode werden zur Kenntnis genommen.**

Die Synode nimmt dem Beschlussvorschlag bei drei Enthaltungen zur Kenntnis.

Der Tagesordnungspunkt 2.3 wird aufgrund des Antrags vorgezogen.

### **TOP 2.3 Erprobungsgesetze**

Der Strukturausschuss hat sich dafür ausgesprochen, führt Kirchenrat Bock aus, in die Verfassung eine Erprobungsregelung aufzunehmen, um die in der Vorlage der Leitungsämtler des Landeskirchenrates beschriebenen Vorschläge in Erprobung einzuführen. Er hat dabei über die Grenzen nach Westfalen und ins Rheinland geschaut, die bereits entsprechende Regelungen für ihre Gesetze beschlossen haben.

Die Erprobung erfolgt immer über ein Gesetz, welches die Landessynode im herkömmlichen Verfahren verabschiedet, d.h. zweifache Lesung und Beschluss durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Verfassungsänderungen wären 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die verfassungsrechtliche Regelung sollte auch vorsehen, dass Erprobungen auf Grundlage eines Gesetzes auch durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen werden können. Hierfür müsste das Gesetz allerdings die wesentlichen Rahmenbedingungen bestimmen.

Der Vorteil einer Erprobungsregelung liegt darin, dass Dinge ausprobiert werden können, die nicht für alle gelten müssen, die befristet sind und in einem schnellen Verfahren eingeführt werden können.

Deswegen sollte die verfassungsrechtliche Regelung auch vorsehen, dass vom üblichen Stellungnahmeverfahren in den Klassentagen abgesehen werden kann. Das bedeutet, dass die Entscheidung über eine Stellungnahme durch die Klassentage in die Hände des

Landeskirchenrates übergeben würde, der die Vorlagen für die Landessynode vorbereitet und hiermit sehr sorgfältig umgehen würde. Die Landessynode hätte aber in jedem Fall die Möglichkeit, eine Stellungnahme der Klassentage herbeizuführen, indem sie dem Vorschlag des Landeskirchenrates in erster Lesung nicht zustimmt, sondern den Klassentagen zur Beratung übergibt. Auch bei der Evaluation von Erprobungsgesetzen sind die Klassentage dann im üblichen Verfahren zu beteiligen.

Insofern gab es in den Beratungen des Strukturausschusses einen Konsens, dass der Vorschlag dem Wunsch nach der Beschleunigung des Verfahrens bei gleichzeitiger Absicherung der Interessen der Klassen Rechnung trägt.

Die im Anhang zur Vorlage aufgeführten Beispielfälle sind weder abschließend noch ausschließlich gemeint, d.h. es sind weitere Regelungsgegenstände denkbar. Sollte die Synode bestimmte Regelungen ausdrücklich von einer Erprobung ausnehmen wollen, müsste dies in der Verfassung entsprechend klargestellt werden. Andere Landeskirchen haben dies nicht getan.

Kirchenrat Bock dankt für die Aufmerksamkeit.

Präses Keil fragt, ob ein Austausch über die Beschlussvorlage oder die Einbringung gewünscht wird.

Superintendent Hauptmeier kann das Anliegen sehr gut verstehen, eine Beschleunigung zu ermöglichen. Im Abwägen spricht er sich jedoch für eine möglichst breite Beteiligung der Klassentage aus. Deswegen wird er sich gegen diese Beschlussvorlage aussprechen. Insbesondere bei den erforderlichen großen Veränderungen sieht er die Notwendigkeit, dass diese von unten her, also von den Klassen mitgetragen werden.

Der Präses fragt nach, ob gemeint ist, dass Superintendent Hauptmeier die Regelung komplett ablehnt oder nur einen Aspekt aus der Regelung.

Er strebt die Regelung grundsätzlich nicht an, konkretisiert Superintendent Hauptmeier, und wird sich bei einer Abstimmung dagegen aussprechen.

Das enttäuscht Superintendent Postma sehr, da seiner Auffassung nach die Erprobungsgesetze einen Sinn haben. Die Einschränkung,

dass es bei der Einführung von Erprobungsgesetzen eine Zeitnot gibt, sieht er so nicht. Es besteht die Besorgnis, dass Regelungen in der Verfassung dann viel schneller geändert werden könnten. Erforderliche Änderungen, die heute auffallen und als dringlich angesehen werden, könnten bis zu den Frühjahrsklassentagen noch eingebracht werden, so dass die Synode im Sommer darüber entscheiden könnte. Das Argument, dass es schneller gehen muss, erkennt er insofern nicht. Dagegen stellt er die Aussage von Gemeindegliedern, die nicht mehr verstehen, was in der Kirche passiert. Alles wird immer komplizierter. Sollten Beschlüsse aus der Kommunikation herausgenommen und lediglich in der Synode oder dem Landeskirchenrat beschlossen werden, müsste man von einer mangelnden Partizipation der Kirchenvorstände und Klassentage sprechen. Das Ziel müsste eher sein, diese als Multiplikatoren und Menschen mitzunehmen, die wissen, worum es geht. Er hält viel von der Einführung von Erprobungsgesetzen, nicht aber von der fehlenden Beteiligung der Klassentage. Wir sind eine presbyterial-synodal verfasste Kirche, was nicht nur geschichtlich bedingt ist, sondern gute Gründe hat.

Die Synodale Nolting stimmt den Ausführungen von Superintendent Postma zu. Es führt nur zu Misstrauen, wenn die Klassentage ausgeschaltet werden.

Es gehört zur DNA unseres „evangelisch Kirche sein“ dazu, dass Kirchengemeinden am Meinungsbildungsprozess teilhaben, erklärt der Synodale Dr. Bloch. Das tun sie, indem sie Delegierte in die Klassentage entsenden, wo die wesentlichen Themen auch unter der Perspektive der Partizipation beraten werden. Gerade bei so hohen Gütern wie Verfassungsänderungen ist es besonders wichtig, dass die Delegierten der Kirchengemeinden beteiligt sind und im Idealfall die Themen bereits mit Mitältesten besprochen haben. Deswegen spricht er sich deutlich dafür aus, dieses Verfahren so beizubehalten. Dennoch hält er es für eine gute Idee, Erprobungsgesetze einzuführen, um eine gewisse Flexibilität zu erreichen. Besonders bei Verfassungsänderungen geht es nicht um Themen, die heute oder morgen beschlossen werden müssen. Deshalb sollten die Klassentage, und damit auch die Kirchengemeinden, einbezogen werden. Eine Unterhöhlung sieht er als schwierig an.

Den Vorrednern schließt sich der Synodale Mellies an, stellt sich aber dennoch die Frage, ob eine Verzögerung von Entscheidungen nicht auch wohltuend sein könnte. Wir erleben eine Hetze von entscheidungsdrängender Dichte, in der eine Form der Entschleunigung positiv wirken könnte, um Entscheidungen vorzubereiten. Die Rückmeldungen der Klassentage in bisherigen Gesetzgebungsverfahren waren durchaus positiv und konstruktiv. Die Eingaben wurden oftmals in die Beschlussvorlagen aufgenommen. Insofern hat die Schleife über die Klassentage durchaus Sinn. Alle wichtigen Entscheidungen sind meist längerfristig bekannt. Im absoluten Notfall könnte man noch eine Notverordnung in Kraft setzen.

Im Beschlussvorschlag sollte der letzte Absatz gestrichen werden, schlägt Superintendent Postma vor.

Wichtige Angelegenheiten müssen unbedingt in den Klassentagen beraten werden, bestätigt Kirchenrat Bock. Die Frage der Beschleunigung kann aus den verschiedenen Perspektiven unterschiedlich bewertet werden. Aus Sicht der Klassentage ist der Unterschied unerheblich, aus Sicht von Frau Betke und ihm selbst ist dieser aber deutlich. Wenn die Synode den Auftrag erteilt, drei Gesetze bis zum März fertigzustellen, muss überlegt werden, wie diese vorbereitet werden. Müssen diese Gesetze erst bis zur letzten Sitzung des Landeskirchenrates vor der Sommersynode fertiggestellt sein, kann mehr auf den Weg gebracht werden. Die Leistung der Verwaltung könnte auch für die Synode an dieser Stelle deutlich höher sein. Das muss mit bedacht werden. Das Stellungnahmeverfahren kann so eingeführt werden. Es muss dann aber klar sein, dass die Erarbeitung der Gesetze mehr Zeit benötigt. Man wird nicht so schnell in die Erprobung gehen können und absichten müssen. Der Effekt wäre, dass nicht alles auf einmal gemacht werden könnte und man mehr Zeit hätte, aber auch der Fortschritt deutlich verlangsamt würde. Im Rahmen gesetzesvertretender Verordnungen können keine Verfassungsänderungen durchgeführt werden. Über ein Erprobungsgesetz könnte dagegen befristet eine Erprobung auf den Weg gebracht werden. Erprobungsgesetze müssen nicht für alle gleichermaßen gelten, wie es bei Gesetzen der Fall ist. Mittels eines Erprobungsgesetzes wäre es beispielsweise möglich, einzelne Kirchengemeinden, einzelne Klassen oder Sachverhalte besonders und anders zu regeln und die Erprobung und die Auswirkungen auf bestimmte Teile des Rechts begrenzen. An der Stelle fragt

Kirchenrat Bock nach der Verhältnismäßigkeit. Es erscheint fragwürdig, ob es erforderlich ist, dass alle Klassentage Stellung nehmen, wenn ein Erprobungsgesetz für zwei oder drei Kirchengemeinden geschaffen wird. Vielmehr erscheint sinnvoll, wenn lediglich die Klasse sich damit beschäftigt, in deren Einzugsbereich sich die betroffenen Kirchengemeinden befinden. Er spricht sich noch einmal dafür aus, dass eine Kann-Bestimmung eingeführt wird. Die Verantwortung, die hinsichtlich der Beschlussvorlagen auf dem Landeskirchenrat lastet, wird dieser sehr sorgsam wahrnehmen. Gesetzesvorlagen würden weiterhin im Rahmen der Konferenz der Superintendentin und Superintendenten erörtert. Bei einem bedenklichen Signal aus diesem Kreis, dass eine Regelung schwerwiegend ist, umfangreiche Auswirkungen hat oder ein finanzieller Schaden zu befürchten ist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden, plädiert er dafür, ein Stellungsverfahren einzuleiten. In der Beschlussvorlage ist auch genannt, dass Erprobungsgesetze nur dann zweckmäßig sind, wenn wirklich etwas erprobt werden soll, das ohne großen Schaden umkehrbar ist. Ist das nicht ohne großen Schaden möglich, dann darf es kein Erprobungsgesetz geben. Ein Erprobungsgesetz darf keine dauerhafte Einrichtung sein. Sollte sich der Landeskirchenrat nicht sicher sein, kann eine verpflichtende Anhörung in der Konferenz der Superintendentin und Superintendenten als Verfahrenserfordernis eingefügt werden. Sein Plädoyer wäre, die vorgeschlagene Variante des Strukturausschusses zu beschließen.

Das zeitliche Argument hat sich relativiert, hat der Synodale Mellies herausgehört. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass es ein System von „check und balances“ geben muss, so dass auf die Angemessenheit und die betroffene Klasse geschaut wird. Es geht nicht um eine Form der Befindlichkeit oder der Integrität des Landeskirchenrates, sondern um ein Verfahren, das eine Partizipation ermöglicht. Er bleibt insofern bei dem Vorschlag des Superintendenten Postma, den letzten Absatz im Beschlussvorschlag zu streichen.

Der Präses bittet darum, einen schriftlichen Antrag zu stellen.

Auch Superintendent Hauptmeier ist der Auffassung, dass eine Beteiligung der Klassentage gegeben sein muss. Sie ist ein hohes Gut, das nicht aufgegeben werden soll.

Aus Sicht des Kirchenrates Bock ist es nicht erforderlich, den letzten Satz stehen zu lassen. Der Alternativvorschlag müsste beinhalten, dass der ganze Absatz gestrichen wird.

All diese Gesetze, die zu beraten wären, sind mit einer erheblichen Vorarbeit verbunden, stellt der Synodale Deppermann fest. Diese sollte geachtet und wertgeschätzt werden. Darin steckt so viel Arbeit und Sorgfalt, die oft nicht gesehen wird. Diese Vorarbeit muss bleiben. Die Folge der sicherlich wichtigen Beteiligung aller Ebenen an kleinen Beschlusspunkten könnte sein, dass die Prozesse nicht in Gang kommen. Die Situation ist so drängend, dass wir Fahrt aufnehmen müssen. Er spricht sich dafür aus, die Beschlussvorlage so zu belassen, wie sie ist.

Alle schätzen die juristische Arbeit im Landeskirchenamt, bestätigt Superintendent Postma. Er drückt seine Hochachtung davor aus. Das ist aber unabhängig davon, ob ein Stellungsverfahren durchgeführt wird oder nicht. Dennoch sieht er nicht ein, dass zu diesem Zeitpunkt das hohe Gut der Beteiligung von Menschen an der Gesetzgebung aufgegeben wird. Es stellt eine Diskrepanz dar, dass vor dem Gesetz alle gleich sind, die Erprobungsgesetze aber nicht für alle gelten sollen. Es stellt sich ihm die Frage, ob letztlich nicht mehr Unordnung entsteht. Gesetze werden gemacht, um Sachverhalte zu regeln. Er sieht die Erprobungsgesetze als sehr hilfreich an, hält es aber für falsch, die Stellungnahme der Klassentage ohne Not abzuschaffen.

Für die Synodale Sarembe ist das alles sehr schwierig zu verstehen. Sie wünscht sich ein praktisches Beispiel, damit man es besser fassen kann.

Kirchenrat Bock führt ein Beispiel aus dem Rheinland an, wo die Erprobung einer Teamsuperintendentur in einem Kirchenkreis eingeführt werden sollte. Dafür könnte auch in Lippe eine entsprechende Rahmgestaltung geschaffen werden. Darüber hinaus kann man Arbeitsverfahren oder Kooperationen ausprobieren.

Nicht jede Klasse möchte eine Teamsuperintendentur, teilt Superintendentin Arndt mit. In der Klasse Süd würde man es gerne ausprobieren, ein entsprechender Antrag liegt bereits seit langem vor.

Das ist ein gutes Beispiel, bestätigt die Synodale Diekmann. Sie möchte den Fokus darauf richten, dass etwas nur ausprobiert wird, ohne die Verfassung ändern zu müssen. Es geht weniger um die Zeit, sondern um die Flexibilität. Bestimmte Dinge können befristet ausprobiert werden, dann laufen sie aus. Werden sie für gut befunden, wird der normale Weg mit allen erforderlichen Beteiligungen beschritten. Es geht also nicht um dauerhafte Gesetzesänderungen.

Das Beispiel der Teamsuperintendentur hält der Synodale Mellies für das klassische Beispiel und fragt sich, warum das nicht durch die Klassentage laufen soll. Er sieht es eher als eine Begrenzung der Fälle durch den Landeskirchenrat oder die Synode, aber ohne die Klassentage. Ihm ist nicht klar, warum man sich dagegen wehrt, dass durch die Beteiligung eine Verzögerung von etwa vier Monaten entsteht.

Es sollen Hürden abgebaut und eine positive Einstellung zum Scheitern geschaffen werden, erklärt die Synodale Rolf. Es ist nicht die Rede davon, Beteiligung grundsätzlich abzuschaffen. Die ist ihr auch wichtig. Man könnte auch über andere Formen der Beteiligung nachdenken. Sie spricht sich dafür aus, die Beschlussvorlage nicht zu verändern.

Die Synodale Uthoff interessiert noch, wie lange eine solche inhaltliche Befristung gedacht ist.

Das kann man nach Auffassung von Kirchenrat Bock nicht pauschal sagen. Der Zeitraum muss eine Evaluation ermöglichen, die eine vernünftige Erkenntnis zulässt. Über die Befristung entscheidet nicht der Landeskirchenrat, sondern die Landessynode.

Es sind im Umstrukturierungsprozess viele Entscheidungen zu treffen, in die die Kirchengemeinden mitgenommen werden müssen, bittet der Synodale Holste. Schlimmstenfalls verliert man die Unterstützung an der Basis. Deshalb sollten die Klassentage im ersten Schritt beteiligt werden. Sollte es wirklich eilig sein, kann man Sonderklassentage abhalten, die nicht lange dauern müssten.

Das presbyterial-synodale System hat seinen Vorzug, bestätigt die Synodale Sayin. Hierarchien und Macht müssen reflektiert werden, und Klassentage sind eine Kontrollinstanz.

Der Präses verliest den Antrag, der besagt, dass der letzte Absatz des Beschlusses komplett gestrichen werden soll.

Die Synode stimmt mit 26 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen für die Annahme des Antrags.

Nunmehr wird über den geänderten Beschlussvorschlag abgestimmt.

### **Beschluss Nr. 2 (38.9)**

**Der Landeskirchenrat wird beauftragt für die Sommersynode die erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen sowie Beschlüsse vorzubereiten:**

**Schaffung einer verfassungsrechtlichen Bestimmung zur Erprobung von neuen Formen der Organisation, der Arbeit und der Lebensordnung im Einzelfall per Gesetz oder Rechtsverordnung.**

Die Synode nimmt den Beschlussvorschlag bei vier Enthaltungen an.

### **TOP 2.2 Leitungsämter**

Die Beschlussvorlage wird von Kirchenrat Bock und Superintendentin Arndt eingebracht. Im Anschluss wird Superintendent Postma den Gegenvorschlag vorstellen.

Die zukünftige Leitung und Organisation des Landeskirchenamtes soll die Synode in diesem TOP beschäftigen, beginnt Superintendentin Arndt. Der Beschlussvorschlag gliedert sich in fünf Punkte. Im ersten Punkt wird auf das Erprobungsgesetz Bezug genommen. Die Amtszeit der drei Kollegiumsmitglieder (Landessuperintendentin oder Landessuperintendent, theologische/r und juristische/r Kirchenrätin oder Kirchenrat) soll auf sechs Jahre reduziert werden. Laufende Amtszeiten bleiben aber unberührt. Es wird deutlich, dass es bei einer Dreierspitze und der Bikonfessionalität bleibt. Das Amt der Landessuperintendentin bzw. des Landessuperintendenten wird

als reformiertes Amt verstanden und hat die Zuständigkeit für die reformierten Pfarrpersonen inne. Ebenso bleibt es bei dem Amt der theologischen Kirchenrätin bzw. des theologischen Kirchenrates bei der lutherischen Ordination und Zuständigkeit für die lutherischen Pfarrpersonen. Später soll diese Position mit der der lutherischen Superintendentin bzw. Superintendenten verbunden werden. Beide Bekenntnisse stehen weiterhin nebeneinander in der Landeskirche. Eine Änderung wäre in diesem Moment ein sehr aufwändiges Verfahren. In den kommenden sechs Jahren soll weiter überlegt und Weichen gestellt werden.

Kirchenrat Bock führt aus, warum sich der Strukturausschuss mit der Frage der Organisationsentwicklung im Landeskirchenamt beschäftigt hat.

Für den Strukturausschuss war bedeutsam, dass die Mitglieder des Kollegiums gleichzeitig auch als Dezernenten fungieren und der leistbare Aufgabenumfang in Wechselwirkung zu den Referatsleitungen steht; übrigens auch in Wechselwirkung zu der Anzahl der Superintendentinnen und Superintendenten als Vertreter der Klassen. Ein anderer Aspekt war zudem die Vorgabe der Landessynode, bei der Strukturfrage auch die abnehmende finanzielle Leistungsfähigkeit der Lippischen Landeskirche in Betracht zu ziehen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum der Strukturausschuss nur einen Prüfauftrag vorschlägt.

Der Organisationsentwicklungsprozess wird im Landeskirchenamt durch den Landeskirchenrat, das Kollegium und eine vom Landeskirchenrat eingesetzte Lenkungsgruppe beraten und gesteuert. Der Strukturausschuss kann deshalb keinen konkreten Vorschlag machen, da er die Organisation des Landeskirchenamtes nicht verantwortet.

Es ist außerdem zu erklären, warum nur die Referatsleitungen und nicht auch die Abteilungsleitungen benannt werden.

Aktuell gibt es im Landeskirchenamt in den genannten Referaten eine Referatsleitung für den Bereich Diakonie und Ökumene, nämlich Landespfarrer Bökemeier, wobei das Sachgebiet Diakonie über eine Sachgebietsleitung verfügt, eine für Kirche und Schule, Landespfarrer Mattke, eine in Person von Landespfarrer Mellies für Bildung und eine in Person von Landesjugendreferent Stitz für Jugend. In diesen Bereichen stehen bis 2031 die Ruhestände von zwei Pfarrern an, so dass sich die Chance für eine Neuorganisation bietet.

In den sonstigen Bereichen des Landeskirchenamtes, insbesondere in den Abteilungen 1 „Personal“ und 2 „Recht“ ist im Zeitraum bis 2031 mit keinen weiteren Ruheständen der Leitungspersonen zu rechnen. Deswegen wurden weitere Bereiche hier nicht betrachtet. Es wurde ebenso beleuchtet, welche Chancen oder Risiken eine Nichtbesetzung der Referatsleitungen böte.

Der Vorschlag zur Überprüfung der genannten Referatsleitungen und zur Neuverteilung der Aufgaben folgt aus der Entscheidung zur Nachbesetzung der beiden theologischen Ämter im Landeskirchenamt in vollem Umfang. Neben den Leitungsaufgaben der Repräsentation, Aufsicht und Prozesssteuerung besteht grundsätzlich bei abnehmenden Gemeindegliederzahlen und Pfarrstellen auch die Kapazität, stärker in die fachliche Leitung der Referate einzusteigen.

Zudem stellt sich die Frage, ob in einer sich verkleinernden Landeskirche alle Aufgaben und Aktivitäten im bisherigen Umfang fortgeführt werden sollen. Hierzu wird die Sommersynode im Rahmen eines Konsolidierungsvorschlages weiter beraten.

Die Konzentration der Leitungsaufgaben auf weniger Leitungsstellen ermöglicht zudem eine bessere Vernetzung der Referate untereinander, insbesondere auch was den Personaleinsatz unterhalb der Ebene der Referatsleitungen angeht.

Zudem entlastet die Nichtbesetzung von Landespfarrstellen den Landeskirchlichen Haushalt im Umfang einer vollen bzw. halben Pfarrstellenpauschale.

Einzelheiten sollen in den nächsten Wochen mit den Referatsleitungen weiter besprochen werden, so dass zur Sommersynode ein entsprechender konkreter Vorschlag vorgelegt werden kann.

Es werden Stellenbeschreibungen für zu besetzende Stellen entwickelt, kündigt Superintendentin Arndt an. Dabei stand im Mittelpunkt, welche besonderen Profile die Stellen bekommen sollen. Die Leitung für den Transformationsprozess soll bei der Landessuperintendentur bleiben, weil an dieser Stelle die Landeskirche geleitet wird, die Verbindung zur EKD besteht, die Mitgliedschaft in der Kirchenkonferenz angesiedelt ist. In vielen anderen Landeskirchen sind entsprechende Prozesse angestoßen, so dass durch diese Verbindungen Synergieeffekte entstehen können.

Der Vorschlag des Strukturausschusses knüpft daran an, dass es auch in den nächsten sechs Jahren eine lutherische Klasse gibt, erläutert Kirchenrat Bock. Für diese sieht die Verfassung derzeit vor,

dass eine lutherische Superintendentin bzw. ein lutherischer Superintendent die Aufsicht über die lutherischen Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchengemeinden führt.

Auch in Zukunft – so der Vorschlag des Strukturausschusses – bedarf es eines lutherischen Amtes, um die Aufsicht über die lutherischen Kirchengemeinden zu führen. Genauso, wie es einer reformierten Landessuperintendentin bzw. eines reformierten Landessuperintendenten bedarf, um die Leitung und Aufsicht über den reformierten Teil der Landeskirche wahrzunehmen.

Beispiele aus der Vergangenheit dieser Landeskirche zeigen, dass die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber dabei nicht zwingend entsprechend ordiniert sein muss. D.h. lutherisch und reformiert meint in diesen Fällen das Amt und nicht die Person, die es ausfüllt.

Indem der Strukturausschuss vorschlägt, der theologischen Kirchenrätin bzw. dem theologischen Kirchenrat die verfassungsmäßigen Aufgaben der lutherischen Superintendentin bzw. des lutherischen Superintendenten zu übertragen, macht er einen zukunftsweisenden Vorschlag. Sollten eines Tages alle Klassen der lippischen Landeskirche aufgehoben werden, stünde auf Ebene der Landeskirche ein lutherisches Amt zur Verfügung, um die Leitung des lutherischen Teils der Landeskirche auch weiterhin auszufüllen. Auch hier soll die erforderliche Verfassungsänderung durch ein befristetes Erprobungsgesetz eingeführt werden. Im Anschluss an das Auslaufen dieses Gesetzes würde eine neue Regelung gefunden werden müssen.

Der Vorschlag sieht vor, dass schon die anstehende Neubesetzung der theologischen Kirchenrätin bzw. des theologischen Kirchenrates auf Vorschlag des lutherischen Klassentages erfolgen soll. Ein Grund dafür ist, dass die Möglichkeit besteht, dass die/die zu wählende Kirchenrätin/-rat in der Endphase bereits die Aufgaben des amtierenden lutherischen Superintendenten übernehmen könnte. Auch ist denkbar, dass dies bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

In den Diskussionen des Strukturausschusses spielte auch eine Rolle, dass der Reduktion der Anzahl der reformierten Klassen auch ein Konsolidierungsbeitrag der lutherischen Klasse gegenüberstehen sollte. Durch die Verschmelzung der Aufgaben der lutherischen Superintendentin bzw. des lutherischen Superintendenten mit denen der theologischen Kirchenrätin bzw. des theologischen Kirchenrates würde mindestens die Ephoralzulage entfallen.

Das genaue Wahlverfahren auf Vorschlag des lutherischen Klassentages müsste noch weiter ausgearbeitet werden. Grob ist schon jetzt denkbar, dass der Nominierungsausschuss geeignete Kandidat\*innen sucht und dem Klassentag zur Beratung vorlegt. Der Klassentag schlägt dann ein oder mehrere Kandidat\*innen der Landessynode zur Wahl vor. Entsprechend der Regelung zur Landessuperintendentin bzw. zum Landessuperintendenten müsste die Landessynode allerdings dem Vorschlag nicht folgen, sondern wäre in ihrer Entscheidung frei.

Aufgrund der Weiterführung der Bikonfessionalität kann nur die Anzahl der reformierten Klassen reduziert werden, erklärt Superintendentin Arndt. Der Entscheidung lagen Zahlen und Statistiken zu Grunde. Die Steuerungsgruppe für den Zukunftsprozess und der Strukturausschuss sollen bis zur Herbstsynode einen Plan entwickeln. Im Frühjahr 2027 werden die Klassentage zu Stellungnahmen aufgefordert und die Synode zu Entscheidungen. Die lutherische Klasse hat weiterhin Bestand. Außenvertretung und liturgisches Recht bleiben bestehen. Die Zwischenzeiten sollen zum weiteren Nachdenken und Gesprächen genutzt werden, damit schließlich entschieden werden kann.

Der Einbringung konnte die Synode entnehmen, führt Kirchenrat Bock weiter aus, dass der Strukturausschuss eine Fortschreibung des konfessionellen Charakters der Ämter Landessuperintendentin bzw. Landessuperintendent und theologische Kirchenrätin bzw. theologischer Kirchenrat in struktureller, aber auch in historischer Kontinuität für strategisch notwendig und pragmatisch hält.

Zunächst zum Pragmatischen:

Die Veränderung des konfessionellen Gepräges der Ämter bedarf einer intensiven Debatte auf allen Ebenen unserer Landeskirche und erfordert aus rechtlicher Sicht einen breiten Konsens.

Neben den obligatorischen Beratungen in den Klassentagen bedarf es gemäß Art. 100 Abs. 1 der Verfassung einer Beschlussfassung nur der reformierten Mitglieder der Landessynode und gemäß Art. 100 Abs. 2 die Beschlussfassung des lutherischen Klassentages.

Außerdem erfordert eine Verfassungsänderung gemäß Art. 133 Abs. 4 außerdem die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Landessynode.

Deshalb hat der Strukturausschuss den Vorschlag einer evangelischen Ausrichtung der Ämter aus pragmatischen Gründen nicht weiterverfolgt, obwohl er in den Beratungen vorgelegen hat.

Nun zum Strategischen.

Wir wissen nicht, was die Zukunft bringt. Klar ist jedoch, dass die Lippische Landeskirche derzeit die einzige reformierte Flächenkirche mit einem sichtbar reformiert profilierten theologischen Leitungsamt innerhalb der EKD ist.

Soweit in der Leitung von diesem reformierten Amtsverständnis abgewichen wird, verliert die Lippische Landeskirche ihr Proprium und auch ihr Gewicht im Kreis der EKD-Kirchen.

Und ... nur für den Fall der Fälle: Sollte es dereinst und nur aus wirklich triftigen Gründen zu Verhandlungen mit Geschwisterkirchen über eine Vereinigung kommen, wäre die Verhandlungsposition für Sonderrechte der Lippischen Landeskirche aufgrund ihres besonderen Bekenntnisstandes sicher geschwächt. Die Lippische Landeskirche könnte als „unierte“ Landeskirche wie ein Kirchenkreis behandelt und eingegliedert werden.

Beide Einführenden danken für die Aufmerksamkeit.

Der konkurrierende Vorschlag wird von Superintendent Postma eingebracht.

Im Dezember wurde entschieden, dass ein Strukturausschuss eingesetzt wird, erinnert Superintendent Postma. Zusammen mit dem Synodalen Dr. Bloch wurde überlegt, ob man einen Beitrag dazu leisten könnte. Es fügte sich, dass noch weitere Synodale Ideen entwickelt haben, die ebenfalls bedacht werden sollten. Das erste Konzeptionspapier, das auch in den Strukturausschuss eingebracht wurde, ist lediglich zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter eingearbeitet worden. So entstand die Idee, die Vorschläge auf andere Weise einzubringen, die vor wenigen Tagen erst in die vorliegende Form gebracht wurden. Da möglicherweise die Vorlage nicht bei allen Synodalen angekommen ist, besteht die Möglichkeit, sie jetzt in Papierform oder in der KirchenCloud zur Verfügung gestellt zu bekommen. Der Vorschlag ist nicht als Reaktion zu verstehen, die Grundgedanken sind schon viel älter. Die Unterzeichner sind sich auch nicht in jedem Punkt des Inhaltes einig, sondern der Vorschlag

soll als weitere Idee zur Bewusstseinerweiterung neben die Beschlussvorlage gelegt werden.

Die Bikonfessionalität, die in den letzten Jahrzehnten gelebt wurde, wird auch in der einbringenden Gruppe sehr geschätzt. Sie soll nicht aufgegeben, sondern aus den gegebenen Strukturen entbunden werden. Es gibt bereits gute Beispiele dafür, dass eine Zusammenarbeit von lutherischen und reformierten Kirchengemeinden in gemeinsamen Klassen enorm erleichtert wird.

Bevor gefragt wird, was aufgegeben wird, sollte man fragen, was gewonnen werden kann. Hürden könnten abgebaut und danach gefragt werden, ob und wie eine Zusammenarbeit gestaltet werden kann. Eine Vereinfachung der Strukturen vor Ort bedeutet nicht, die Bikonfessionalität aufzugeben. Vielmehr muss man sich die Frage stellen, wie lutherisches und reformiertes Profil gewahrt werden kann. Die Lösungen der Vergangenheit können zu Schwierigkeiten in der Gegenwart führen. Das, was früher sinnvoll war, wird heute mehr und mehr als Problem wahrgenommen.

Deshalb ist der Vorschlag der Gruppe, die Ämter der Lippischen Landeskirche zu entkonfessionalisieren. Dabei zahlen die Reformierten durchaus den höheren Preis, weil sie auf einige Privilegien verzichten. Es gibt bereits einen reformierten Superintendenten mit lutherischer Ordination, und es gibt Pfarrpersonen, die in Kirchengemeinden unterschiedlicher Konfession tätig sind. Das ist alles bereits möglich. Somit würde etwas nachvollzogen, was längst begonnen wurde. Die Stimme der Lippischen Landeskirche gewinnt im Konzert der EKD nicht durch die Art und Weise an Qualität, wie sie sich heute oder in fünf Jahren aufstellt. Die Phantasie des Superintendenten Postma wäre sogar, dass die EKD in fünf Jahren fragt, wie die Lippische Landeskirche diese Transformation geschafft hat. Wir sollten mit weniger Sorge und mehr Mut anders gestalten, ohne das Erbe unserer Vorväter aufzugeben, und jetzt fragen, was für die Zukunft notwendig ist und uns helfen kann. Es wird nicht über Personen, sondern über Strukturen gesprochen. Pfarrpersonen und Superintendentinnen und Superintendenten kommen und gehen, Kirchengemeinden bleiben. Es muss eine Vision entstehen, wo die Landeskirche in fünf Jahren stehen soll. Diese Transformation, also der komplette Umbau unserer Landeskirche, kann nicht nebenbei umgesetzt werden, sondern muss intensiv von einer Person begleitet werden. Eine Neudefinition des Amtes der theologischen Kirchenrätin bzw. des theologischen Kirchenrates könnte einen Stellenanteil für diese Aufgaben vorsehen, indem dort – und damit im

Kollegium - eine „Stabstelle Transformation“ angesiedelt wird. Dadurch könnte die Stelle der theologischen Kirchenrätin bzw. des theologischen Kirchenrates erhalten werden.

Zum Schluss führt Superintendent Postma noch einige Zahlen vor Augen. Die Prognosen sind ungewiss und hängen auch von dem Szenario ab, auf dessen Basis man sie anschaut. Bei Schlüsselzahlen für den Rückgang bis 2032 wären in der Klasse Ost vielleicht noch sechs oder sieben Pfarrstellen erforderlich, in der lutherischen Klasse vielleicht noch fünf oder sechs. Da stellt sich schnell die Frage nach der Arbeitsfähigkeit so kleiner Strukturen. Mutige Beschlüsse sind also jetzt erforderlich. Der Weg muss bereitet und die Transformation geschafft sein, wenn in sechs Jahren die meisten Superintendenden und die Superintendentin in den Ruhestand getreten sein werden. Das möchte Superintendent Postma gerne noch begleiten.

Die Synopse wird für alle sichtbar präsentiert. Kirchenrat Bock hat beide Vorschläge nebeneinandergestellt.

Im Vorfeld der Synodaltagung wurden die Themen bereits sehr kontrovers reflektiert, beschreibt der Präses seine persönlichen Eindrücke aus den letzten Wochen. Die Wortwahl war dabei nicht immer angemessen. Er appelliert an die Synodalen, in sachlicher und wertschätzender Weise zu diskutieren.

Zunächst wird über den Punkt 1 des Vorschlags der Synodalen gesprochen, der keine Entsprechung im Beschlussvorschlag des Strukturausschusses hat.

Kirchenrat Bock äußert eine Frage zum Verständnis. In diesem Absatz heißt es, dass die konfessionelle Bindung aller drei Positionen im Kollegium entfällt. Es ist nicht klar, ob sich dies auf die Voraussetzung der Ordination oder das Amt bezieht. Sollte es sich auf das Amt beziehen, wäre es fraglich, dass die Landessuperintendentin bzw. der Landessuperintendent nur die Aufsicht über die reformierten Kirchengemeinden führt und die lutherische Superintendentin bzw. der lutherische Superintendent über die lutherischen Kirchengemeinden. Im weitesten Sinne verstanden würde damit die Trennung aufgegeben. In der Verfassung ist derzeit geregelt, dass ausschließlich die theologische Kirchenrätin bzw. der theologische Kirchenrat lutherisch ordiniert sein muss. Man könnte es aber auch so

verstehen, dass nur das Amt reformiert oder lutherisch sein muss, nicht aber die Ordination der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers. So wäre klar, dass die Amtsführung eine Prägung haben muss. Die aktuellen Beispiele machen deutlich, dass Ordination und Amtsführung nicht zwingend im Gleichklang sein müssen. Das macht es einfacher, darüber zu entscheiden, und es wäre in das Benehmen des Nominierungsausschusses gestellt, eine geeignete Person für ein Amt zu finden, ohne dass die Ordination ausschlaggebend ist. Sollte jedoch gemeint sein, das Amt zu verändern und diese Bindung aufzugeben, hätte die Entscheidung eine andere Qualität. Das wäre für die Lippische Landeskirche, insbesondere aber für die Reformierten ein sehr großer Schritt.

Ziel des Vorschlages ist, Komplexität zu vereinfachen, erläutert Superintendent Postma. Ob jemand für ein Amt geeignet ist, wird nicht von den Ordinationsvoraussetzungen abhängig gemacht. Qualifikation wird vor Konfessionalität gestellt. Die zweite Frage nach dem Amt ist nicht gleichgültig. Im Anschluss muss geklärt werden, ob diese Regelung benötigt wird und für das System relevant ist. Es stellt sich die Frage, ob es nützlich ist, für unterschiedliche Konfessionen verschiedene Ansprechpersonen zu haben, die möglicherweise die gleichen Entscheidungen treffen müssen. Es ist nicht gewollt, dass alle uniert werden. Vielmehr soll es ein Anstoß sein, Qualifikation vor Konfession zu setzen.

Das würde dann bedeuten, dass die Landessuperintendentin bzw. der Landessuperintendent nicht mehr ausschließlich für die reformierten Pfarrpersonen und Kirchengemeinden zuständig wäre, fragt der Präses nach. Eine theologische Kirchenrätin oder ein theologischer Kirchenrat wäre dann im Aufgabenfeld der Amtsaufsicht gar nicht mehr tätig.

Man muss es in Verbindung mit dem Punkt 5 lesen, der besagt, dass alle Klassen reduziert werden (*Die Anzahl der Klassen soll reduziert werden. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe des Zukunftsprozesses und dem Strukturausschuss bis zur Herbstsynode 2026 einen Plan zur Reduzierung der Anzahl aller Klassen auszuarbeiten, der in den darauffolgenden Klassentagen im Frühjahr 2027 zur Stellungnahme vorgelegt werden soll.*). In der Reduktion der Klassen findet kein Proporz mehr statt, sondern es muss darüber nachgedacht werden, wie eine

angemessene Anzahl von konfessionsverbindenden Klassen geschaffen werden kann. Die Frage, wer in der Kirchenleitung für welche Kirchengemeinden und Pfarrpersonen zuständig ist, stellt sich dann nicht mehr. Die Superintendentinnen bzw. Superintendenten wären für die zugeordneten Kirchengemeinden verantwortlich. Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent nimmt letztlich dann die Aufgaben für alle wahr, die ihm laut Verfassung übertragen sind.

Der Synodale Altevogt regt an, die Konfession von unten zu denken. Die Gemeindeglieder haben eine Konfession, nach der sie getauft, konfirmiert, getraut sind. Die wollen sie in der Regel nicht ändern und man kann sie ihnen nicht nehmen. Ebenso die Pfarrpersonen: sie sind ordiniert und haben ihre Prägung, die sie leben und die auch in den Kirchengemeinden oder Kooperationen weitergelebt werden. Für den Synodalen Altevogt wäre es eine große Erleichterung, wenn die Klassenstruktur und die konfessionelle Bindung der Leitungsstruktur aufgegeben würden, die derzeit eher eine Behinderung darstellt. Das wird sich insbesondere zeigen, wenn wir weiterhin kleiner werden. Er beschreibt es als Gewinn, wenn die Strukturen aufgegeben werden. Zuständigkeiten können geregelt werden.

Für den Synodalen Deppermann stellt sich die Frage, welche wirklich großen Probleme wir mit der Bikonfessionalität haben. Seiner Auffassung nach hängen Probleme, die vor Ort entstehen, nicht an der Konfession, sondern an der Kommunikationsfähigkeit oder -unfähigkeit von Einzelpersonen. Er selbst erlebt es manchmal als mühsam, was aber nicht in der Konfession begründet liegt. Vielmehr steht für ihn ein ganz anderes Problem im Raum, das nicht offen angesprochen wird und in den letzten Jahren immer verschwiegen wurde: die Frage nach der Selbständigkeit. Er bittet um eine offene Ansprache des Themas, wenn diese Frage das Ziel der Gespräche sein sollte. Er empfindet es als unerträglich, wenn darüber nicht offen kommuniziert wird.

Die Gemeindeglieder sind nicht so unwissend, unterstreicht der Synodale Werner. Sie wissen sehr gut in welchem Gottesdienst und welcher Kirchengemeinde sie sich befinden, ob diese reformiert oder lutherisch ist. Er fragt sich, wo sich die Menschen wiederfinden, wenn alles evangelisch oder uniert werden soll. Die Bikonfessionalität ist ein Schatz, die Auswahlmöglichkeit sollte nicht genommen

werden. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass Bindungen und Vernetzung verloren gehen werden, wenn die Ämter aus der Bikonfessionalität herausgenommen werden. Das würde er außerordentlich bedauern.

Das Amt der reformierten Landessuperintendentin bzw. des reformierten Landessuperintendenten hat die Aufsicht über die reformierten Pfarrpersonen und Kirchengemeinden, hat die Synodale Sarembe verstanden. Die lutherische Superintendentin bzw. der lutherische Superintendent hat die Aufsicht über die lutherischen Pfarrpersonen und Kirchengemeinden. Ihr ist nicht klar, ob dann Klassen überhaupt notwendig sind.

Sie bringt das gut auf den Punkt, bestätigt Kirchenrat Bock. In der Verfassung ist festgelegt, dass die Kirchengemeinden der Herkunft nach entweder lutherisch oder reformiert sind. Die Zuordnung zu den Klassen erfolgt aufgrund dieser Merkmale. Es wird weiterhin Kirchengemeinden der beiden Prägungen geben, wenn diese Bestimmung nicht verändert wird. In Lockhausen-Ahmsen sind beide Konfessionen vertreten, und man merkt sehr deutlich, dass der Umgang damit in unserer bisherigen Struktur nicht ganz einfach ist. Auch in Zukunft muss es eine Aufsicht geben. Deshalb muss überlegt werden, welches Amt dafür in Zukunft zuständig sein soll. Bleibt man bei den unterschiedlichen Konfessionen, ist es sinnvoll, ein reformiertes und ein lutherisches Amt beizubehalten, die die Aufsicht jeweils getrennt wahrnehmen. Die Klassen braucht man dazu nicht. Aus diesem Grund ist auch der Strukturausschuss bestrebt, zunächst die reformierten Klassen zu reduzieren und in einem weiteren Schritt die Klassen aufzugeben. Das Bekenntnis könnte sich in einer kirchlichen Körperschaft lutherischen oder reformierten Bekenntnisses abbilden. Im Rahmen der regionalkalen Entwicklung würden entsprechend größere kirchliche Körperschaften gebildet, in denen ebenfalls eine Differenzierung möglich wäre. Man würde eine Körperschaft öffentlichen Rechts als Dienst- und Fachaufsicht von der kirchlichen Körperschaft unterscheiden. Unterhalb der Ebene der öffentlich-rechtlichen Körperschaft könnte sich das Bekenntnis dann in einer kirchlichen Körperschaft lutherischen oder reformierten Bekenntnisses zeigen. Die Anbindung erfolgt direkt an die Leitungsebene, die dann die jeweilige Vertretung vorhält.

Natürlich muss jeder Christ einen Ort finden, an dem er sich wohlfühlt, bestätigt der Synodale Mellies. Das soll sich auch nicht verändern. Die Frage ist vielmehr, inwieweit sich das in einer Struktur abbilden muss. Die Amtsdiskussion hält er dafür als nicht angebracht. Der Bekenntnisstand der Kirchengemeinde ist zu wahren. Darüber muss nicht diskutiert werden. Interessant wäre darzulegen, worin eine lutherische oder reformierte Amtsführung besteht. In der EKvW läuft es bereits so, dass Superintendentinnen und Superintendenden die Aufsicht über alle Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises ausüben, egal welchen Bekenntnisstand die Kirchengemeinden haben. An der Frage sollte es bei uns nicht scheitern. Entscheidend ist, dass wir einen Schritt nach vorne gehen, der uns Entlastung bringt. Die Kandidatensuche bei konfessionell geprägten Ämtern gestaltet sich auch im Nominierungsausschuss sehr schwierig. Es gab mehrere Situationen, in denen aufgrund mangelnder Bewerbungen keine richtige Wahl stattfinden konnte. Das ist ein Signal. Im Sommer sollte ein Vorschlag auf dem Tisch liegen, der eine strukturelle Reform mit entkonfessionalisierten Ämtern beschreibt.

Präses Keil fragt nach, ob er den Vorschlag des Synodalen Mellies richtig verstanden hat und die Synode beschließen möge, den Landeskirchenrat zu beauftragen, zu beiden Alternativen bis zur Sommersynode einen Vorschlag zur Verfassungsänderung vorzulegen.

Zustimmung zu den Ausführungen der Synodalen Altevogt und Mellies signalisiert die Synodale Petz. Niemandem wird vorgeschrieben, wohin er gehen möchte. Sie bittet aber darum, den Blick auch auf die Kostenfrage zu richten. Die Doppelstruktur in der Landeskirche verursacht Kosten, so besonders, historisch gewachsen und theologisch bedeutsam das Erbe auch ist. Sie benötigt aber auch eigene parallele Leitungsstrukturen, Beiträge, Umlagen, Reisekosten für die Gremien, Zeit, in der die Leitungspersonen nicht anwesend sind etc. Sie wünscht sich eine zeitnah zur Verfügung gestellte Übersicht über die Gesamtkosten, die diese Doppelstruktur verursacht. Zur Vorbereitung einer Entscheidung hält sie es für hilfreich, alle Fakten zu kennen.

Die Superintendenturen kosten pro Klasse 90.000 €, also bei fünf Klassen entsprechen 450.000 € jährlich. Die lutherische Klasse erhält zusätzlich 35.000 €, die aber voraussichtlich auch in Zukunft erforderlich sein werden, wenn an der Bikonfessionalität

festgehalten wird. Diese Summe wird für die Außenvertretung der Klasse eingesetzt. Man könnte also im Grundsatz 450.000 € sparen, wenn man die Klassen auflöst. Eingerechnet sind auch die Entlastungsstellen, jeweils 50% Dienstumfang für alle Superintendentinnen und Superintendenden, die man im Falle einer Auflösung der Klassen ebenfalls nicht mehr benötigen würde.

Das Einsparpotential wäre nur halb so umfangreich, wenn man die Stelle der theologischen Kirchenrätin bzw. des theologischen Kirchenrates nicht nachbesetzen würde. Aus dieser Überlegung entstand auch der Gedanke, die Klassen zu entwickeln bzw. aufzuzubauen.

Die Synodale Pohl wirkt für die Kirchengemeinde Bad Salzuflen seit etwa eineinhalb Jahren im Regionalrat mit. Innerhalb der Arbeit war schnell klar, dass es gar nicht möglich ist, nur die reformierten Kirchengemeinden zu betrachten, weil die lutherischen Kirchengemeinden die Geschwister sind. Es hat den Regionalrat ein Jahr lang immer wieder beschäftigt, wie die Nachbargemeinden mit ins Boot geholt werden können. Es gibt bereits eine enge Zusammenarbeit und es wurde deutlich, dass man nicht in unterschiedlichen Strukturen zusammenkommen kann. Neben der eingesetzten Energie der Ehrenamtlichen hat dieser Prozess auch Beratungskosten verursacht. Vermutlich geht es anderen Klassen ähnlich, wenn diese Trennung aufrechterhalten wird. Es ist kaum zu schaffen, in Gemeindeverbänden immer in zwei Klassen unterwegs zu sein. Schlimmstenfalls könnte es dazu führen, dass man Kirchenvorstandsmitglieder verliert. Sie plädiert insofern für Strukturen, in denen die Kommunikationswege und Ansprechpersonen gleichartig sind.

Den Ausführungen von Kirchenrat Bock konnte der Synodale Holste sehr gut folgen, hält sie nunmehr jedoch für überflüssig. Eine reformiert ordinierte Person kann jetzt schon ein lutherisches Amt übernehmen und ausführen. Beide Leitungsämter werden zeitversetzt besetzt. Das könnte zu dem skurrilen Fall führen, dass das lutherische Amt mit einer reformiert ordinierten Person besetzt wird und das reformierte mit einer lutherisch ordinierten Person. Er fragt sich somit, warum es nicht möglich sein sollte, dass eine Person die Aufsicht über eine Landeskirche führt, in der sowohl reformierte als auch lutherische Kirchengemeinden beheimatet sind. Die Unterscheidung im Amt ist schlicht und einfach überflüssig und bringt

genau die benannten Schwierigkeiten. Reformiert und lutherisch bleibt erhalten, aber die Struktur ist nicht notwendig.

Die Kirchengemeinden in Lemgo wollen regioloal aufeinander zugehen, beschreibt der Synodale Altevogt das Vorgehen in seinem Umfeld. Eine gemeinsame Ansprechenebene oder Leitung ist notwendig, wenn man weiterkommen und die Arbeit gemeinsam organisieren möchte. Alles andere wird bremsen. In St. Marien sind zunächst einmal Christen zu Hause. Sie haben eine lutherische Prägung, die sehr tief ist. Es erscheint aus seiner Sicht nicht sinnvoll, dass bei weiterem Rückgang der Gemeindegliederzahl und vielleicht bald noch fünf oder sechs Pfarrpersonen eine gesonderte Leitung beibehalten und Außenvertretung wahrgenommen wird. Diese Kosten und Abwesenheiten sind irgendwann nicht mehr zu rechtfertigen. Die lutherische Identität des Synodalen Altevogt drückt sich in seiner Kirchengemeinde und seinen eigenen Studien aus. Die Teilnahme einer lutherischen Pfarrperson an internationalen oder überregionalen Veranstaltungen bringt für die persönliche Identität gar nichts.

Eine gewisse Verwirrung macht sich bei der Synodalen Rolf breit. Es wird augenblicklich auf so vielen unterschiedlichen Ebenen diskutiert, dass es ihr schwerfällt, dazu eine Haltung zu entwickeln. Sie unterstreicht, dass Qualifikation vor Ordination gesetzt werden muss. Bei der Besetzung der Stelle der Landessuperintendentin bzw. des Landessuperintendenten wäre eine solche Auswahl schon jetzt möglich, im Falle der theologischen Kirchenrätin bzw. des theologischen Kirchenrates müsste man das ändern. Im Moment wird viel über die Gemeindeebene reflektiert. Die Diskussion dabei hat ihrer Auffassung gar nicht so viel mit der Besetzung der Leitungsämter zu tun. Ihr wäre sehr daran gelegen, dass die Gespräche zu einer Ebene abgeschlossen und eine Einigung erzielt wird.

Die Problematik ist, dass es so essentielle Fragen für jeden Einzelnen sind, ordnet Präses Keil ein. Deswegen werden die Ebenen vermischt. Es ist zudem schwer voneinander zu trennen.

In konfessionellen Bündeln sind auch unierte Kirchen organisiert, stellt die Synodale Sayin klar. Auch dort sind Beiträge zu entrichten. Insofern stellt das kein Einsparpotential dar. Kirche ist ohne Ökumene auch nicht denkbar.

Die Synode hat sich dazu entschieden neue und mutige Wege zu gehen, erinnert Franka Pieper vom Jugendkonvent. In diesen Prozessen befinden wir uns gerade. Der Vorschlag des Strukturausschusses beinhaltet wenig Änderungen. Es geht um die Zukunft unserer Landeskirche. Die Doppelstruktur ist schwierig und könnte der regioloalen Kirchenentwicklung entgegenstehen.

Kirchenrat Bock hat den Eindruck, dass nunmehr drei Alternativen im Raum stehen:

1. Vorschlag des Strukturausschusses
2. Es wird nur auf die persönliche Eigenschaft bzw. Ordination als Voraussetzung für die Wahl in bestimmte Ämter geschaut, die juristische Kirchenrätin bzw. der juristische Kirchenrat ist reformiert, die theologische Kirchenrätin bzw. der theologische Kirchenrat ist lutherisch. Diese beiden Punkte könnten rausgenommen werden.
3. Der weitestgehende Vorschlag: wir bleiben nicht auf der Ebene der Person, sondern schauen das Amt an. Keines dieser Ämter ist entweder reformiert oder lutherisch. Das Adjektiv wird gestrichen. Er stellt die Frage, ob die Synode der Auffassung ist, dass an diesen Alternativen weitergearbeitet wird und die Konsequenzen abgewogen werden.

Der Synodale Dr. Bloch muss nochmal über die Differenzierung von Amt und Person nachdenken. Sie war bisher nie Gegenstand der Beratungen. Er kommt noch einmal auf die Vermischung der Ebenen zu sprechen, die die Synodale Rolf aufgezeigt hat. Der Grund dafür ist, dass der Antrag des Landeskirchenrates die Ebenen miteinander vermischt. Darin ist die Fortsetzung der Besetzung der Stelle der theologischen Kirchenrätin bzw. des theologischen Kirchenrates gleichzusetzen mit dem Amt der lutherischen Superintendentin bzw. des lutherischen Superintendenten, das aufgegeben werden müsste. Die Vorlage vermischt die Ebenen perspektivisch. Angesichts des Pfarrstellenschlüssels, der voraussichtlich in den 2030er Jahren greifen wird, ist bereits jetzt eine strukturelle Asymmetrie deutlich, wenn es weiter bei der bisherigen Klassenstruktur bleibt. Eine lutherische Superintendentin bzw. ein lutherischer Superintendent hieße dann plötzlich lutherische Kirchenrätin bzw. lutherischer Kirchenrat und würde bei einer Klasse von fünf bis sechs Pfarrstellen mit A16 bezahlt. Bei den reformierten Kirchengemeinden ist die Einordnung noch gar nicht klar. Die für die Klassen zuständige Person wäre auf reformierter Ebene Teil der Klasse, auf

lutherischer Ebene Teil der Kirchenleitung. Diese Position hätte deutlich mehr Macht und Kompetenzen im Einzugsgebiet, als wenn die Strukturen entkonfessionalisiert würden, wie es der Vorschlag der Arbeitsgruppe anbietet.

Superintendent Postma spricht sich dafür aus, das Votum von Kirchenrat Bock aufzugreifen und die drei Stränge, die er entwickelt hat, in der Vorbereitung auf die nächste Landessynode im Rahmen der Klassentage zu besprechen. Da könnte konfessionsschätzend abgewogen werden, was für die Zukunft wirklich nützlich wäre. Es soll keine Konfessionsfrage daraus entstehen. Ist die Struktur erarbeitet, muss genau geschaut werden, was sich darin gut verwirklichen lässt.

Kirchenrat Bock verliert den Vorschlag, der mit Superintendent Postma abgestimmt ist.

### **Beschluss Nr. 3.1 (38.9)**

**Der Landeskirchenrat wird für die Sommersynode 2026 beauftragt, für die zukünftige Besetzung der Mitglieder der Leitungsämter folgende Alternativen und ihre Folgen für die verfassungsrechtliche Struktur der Lippischen Landeskirche auszuarbeiten:**

- 1. Den Vorschlag des Strukturausschusses zu folgen und die verfassungsrechtlichen Regelungen für die Kollegiumsmitglieder unverändert zu belassen;**
- 2. Die persönliche Eigenschaft der Ordination und der konfessionellen Prägung für die Wahl ins Amt eines Mitgliedes des Kollegiums aufzuheben;**
- 3. Den reformierten und lutherischen Charakter [gemeint ist Bekenntnisstand] der Leitungsämter der Mitglieder des Kollegiums, des Landeskirchenrates und der Superintendentinnen und Superintendenden zu streichen.**

Die Synode beschließt diesen Auftrag an den Landeskirchenrat bei einer Enthaltung.

Anschließend steigt die Synode in die Diskussion zu Punkt 2 des Vorschlags der Arbeitsgruppe ein.

Der Synodale Bloch spricht sich dafür aus, dass man sich aufgrund des Beschlusses der Erprobungsgesetze dem Vorschlag des Strukturausschusses anschließen kann. Die Antragsteller stimmen diesem Vorschlag zu.

### **Beschluss Nr. 3.2 (38.9)**

**Aufgrund eines Erprobungsgesetzes wird die Amtszeit der Landessuperintendentin oder des Landessuperintendenten, der juristischen Kirchenrätin oder des juristischen Kirchenrates und der theologischen Kirchenrätin oder des theologischen Kirchenrates auf sechs Jahre verkürzt. Laufende Amtszeiten bleiben davon unberührt.**

Die Synode stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Im nächsten Punkt 2 des Strukturausschusses wird die Organisationsentwicklung thematisiert. Im Rahmen des Organisationsentwicklungsprozesses ist man ohnehin zu diesem Themenfeld mit den Referats- und Abteilungsleitungen im Austausch. Der Präses stellt fest, dass ihm der Unterschied nicht unmittelbar klar ist.

Der Synodale Dr. Bloch erläutert, dass der Ablauf des Organisationsentwicklungsprozesses im Strukturausschuss thematisiert wurde. Diesen Ablauf unterstützt er ausdrücklich. Im Strukturausschuss wurde schon sehr klar definiert, welche Referate perspektivisch zusammengeführt werden sollen. Seiner Information nach ist das nicht im Austausch mit den Betroffenen erfolgt. Die Synode sollte nicht im Voraus entscheiden, sondern nach Anhörung der Betroffenen zu einem Vorschlag kommen. Es geht um den optimalen Prozess.

Der Synodale Mellies schließt sich den Worten des Vorredners an und bittet zu überlegen, ob sich der Landeskirchenrat den Vorschlag der Arbeitsgruppe zu eigen machen kann. Es ist der weitergehende Beschlussvorschlag.

Nach einer kurzen Absprache teilt Präses Keil mit, dass der Landeskirchenrat sich diesen Vorschlag zu eigen macht.

Punkt 6 ist bereits im Gespräch, erklärt Landespfarrer Bökemeier. Im Organisationsentwicklungsprozess wird voraussichtlich im März ein Vorschlag zur Stellenreduzierung eingebracht, der auch wesentliche Kürzungen in den Arbeitsbereichen mit sich bringen wird. Man muss bedenken, dass es nur zu einem kleinen Teil um die Referatsleitungen geht, sondern vielmehr um die Themenfelder, die insbesondere er vertritt. Er ist theologischer Referent für eine große Anzahl von Themen, auf die wir nicht verzichten können: Ökumene, gesellschaftliche Verantwortung, Flucht und Migration, Begleitung von Kirchengemeinden bei Kirchenasyl etc. Das ist beim Vorschlag des Strukturausschusses nicht bedacht worden. Er hat die Hoffnung, dass das im Organisationsentwicklungsprozess noch berücksichtigt werden kann.

Die Synode wird um Beschlussfassung über den Punkt gebeten.

### **Beschluss Nr. 3.3 (38.9)**

**Im Rahmen des Organisationsentwicklungsprozesses im Landeskirchenamt wird geprüft, die Zuschnitte sämtlicher Referatsleitungen und Fachbereiche neu zu ordnen und ggf. zusammenzulegen. Dies geschieht im Austausch mit den gegenwärtigen Referatsleitungen.**

Der Beschlussvorschlag wird bei einer Enthaltung angenommen.

In Punkt 3 in beiden Vorlagen geht es um die Stellenausschreibungen. Präses Keil erläutert und beschreibt die Unterschiede. Es besteht ein Konflikt zwischen beiden Vorlagen.

Eine systematische Frage beschäftigt den Synodalen Mellies. Das Amt der Landessuperintendentin bzw. des Landessuperintendenten soll mit einer Stellenbeschreibung versehen und ausgeschrieben werden. Der Vorschlag der Antragstellenden ist in Variante A und B aufgeteilt, bei denen es um den zeitlichen Vorrang der

Stellenausschreibung für das Amt der Landessuperintendentin bzw. des Landessuperintendenten geht.

Zum Verständnis wünscht sich er Präses eine Erklärung dazu, ob in dem Fall daran gedacht ist, die Stelle sofort, also im Prinzip morgen auszuschreiben.

Superintendent Postma klärt auf, dass eine möglichst zügige Ausschreibung dieser Stelle Wunsch vieler und Hintergrund dieser Aussage ist. Darüber hinaus hat man Überlegungen dazu angestellt, wie das Amt der theologischen Kirchenrätin bzw. des theologischen Kirchenrates als Mitglied des Kollegiums gerettet, mit Sinn erfüllt, aber auch kostensparend aufgestellt werden kann. Es bestand die einhellige Auffassung, dass eine verantwortliche Leitung für den Transformationsprozess installiert werden muss. So ist die Verbindung zwischen dem Amt und der Aufgabe entstanden. Das kann man auch anders denken, aber es könnte eine Möglichkeit sein, die Stelle der theologischen Kirchenrätin bzw. des theologischen Kirchenrates für sechs Jahre sinnvoll zu füllen. Es gab auch andere Ideen, die aufgrund der Komplexität nicht weiter verschriftlicht wurden. Es wäre wünschenswert, wenn Kirchenrat Bock einen einfachen Vorschlag hätte machen können, der der Synode und den Klassentagen zur Diskussion vorgelegt wird, und in dem festgelegt wäre, wie die Arbeitsaufteilung zwischen Landessuperintendentin bzw. Landessuperintendenten und dem Amt der Kirchenrätin bzw. des Kirchenrates künftig sinnvoll gestaltet werden könnte. Viele sind der Auffassung, dass auch im Amt reduziert werden muss, wenn dies auf allen anderen Ebenen gefordert wird. Die Erhaltung der Stelle muss sehr gut begründet sein.

Superintendent Hauptmeier findet sich in keiner Variante wieder. Er spricht sich deutlich für eine zügige Ausschreibung und Besetzung der Stelle der Landessuperintendentin bzw. des Landessuperintendenten aus. Diese Person sollte dann auch die Verantwortung für die Transformation übernehmen. Auch er hört Stimmen von Menschen, die im Leitungsvolumen eine Anpassung fordern.

Bei der Variante A stellt sich der Synodale Werner vor, dass ein Projektmanager mit der Amtsbezeichnung theologische Kirchenrätin bzw. theologischer Kirchenrat gesucht wird, der diese Position sechs Jahre übernehmen soll. Darüber hinaus stellt sich ihm die

Frage, mit welchem Auftrag diese Person in den wichtigen Strukturen der EKD vernetzt sein kann.

Die Frage der Ausschreibung ist der Strukturfrage nachgelagert, beschreibt Kirchenrat Bock seine Auffassung. Zunächst muss die Leitungsstruktur geklärt, im Anschluss kann die Stellenbeschreibung angefertigt werden. Eine Option wäre, diese Frage jetzt und hier nicht zu entscheiden, diesen Punkt zurückzustellen und erst auf der Sommersynode eine Entscheidung herbeizuführen.

Die Ausschreibung ist so schnell gar nicht möglich, weil zunächst die Amtszeit verkürzt werden muss, führt der Präses weiter aus. Nach Rücksprache teilt er mit, dass der Landeskirchenrat sich den Vorschlag des Kirchenrates Bock zu eigen macht. Er wird somit zum Antrag des Landeskirchenrates, die Frage bis zur Sommersynode zurückzustellen und die Aufgaben beider Positionen bis dahin zu beschreiben.

Präses Keil konkretisiert den Auftrag der Synode an den Landeskirchenrat, die Alternativen in Gesetzesform vorzulegen.

In dem Auftrag, der unter Punkt 1 erteilt worden ist, sind die verfassungsrechtlichen Folgen mit zu bedenken, weitet Kirchenrat Bock den Blick. Der Punkt 4 ist insofern in Punkt 1 mit enthalten. Deshalb kann der Punkt 4 komplett zurückgestellt werden.

Präses Keil lässt über die Zurückstellung des Punktes 4 aus dem Strukturausschuss und der Punkte 3 und 4 der Antragstellenden abstimmen.

Die Synode stimmt bei zwei Enthaltungen für diesen Antrag.

Der Präses leitet zum Punkt 5 über. Im Vorschlag des Strukturausschusses geht es lediglich um die Reduzierung der reformierten Klassen, in dem Papier der Antragsteller um alle Klassen, was dazu führen würde, dass es keine konfessionell gebundenen Klassen mehr geben würde. Im Lichte der vorangegangenen Diskussion können eigentlich nur beide Varianten erarbeitet werden. Die Synode erteilt dem Landeskirchenrat somit den Auftrag, beide Varianten vorzubereiten.

### **Beschluss Nr. 3.4 (38.9)**

**Bis zur Synode soll zu folgenden Vorschlägen gearbeitet werden:**

- a. **Die Anzahl der reformierten Klassen soll reduziert werden. Der Landeskirchenrat wird beauftragt in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe des Zukunftsprozesses und dem Strukturausschuss bis zur Herbstsynode 2026 einen Plan zur Reduzierung der Anzahl der reformierten Klassen auszuarbeiten, der in den darauffolgenden Klassentagen im Frühjahr 2027 zur Stellungnahme vorgelegt werden soll.**
- b. **Die Anzahl der Klassen soll reduziert werden. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe des Zukunftsprozesses und dem Strukturausschuss bis zur Herbstsynode 2026 einen Plan zur Reduzierung der Anzahl aller Klassen auszuarbeiten, der in den darauffolgenden Klassentagen im Frühjahr 2027 zur Stellungnahme vorgelegt werden soll.**

Die Synode fasst diesen Beschluss einstimmig.

### **TOP 2.4 Jugendbeteiligung**

Superintendent Dr. Lange führt in die Beschlussvorlage ein.

Die Herbstsynode hatte dem Strukturausschuss zwei Prüfaufträge mitgegeben: einerseits, ob die Gleichstellung der Geschlechter noch vertiefende Regelungen braucht, und andererseits, wie der Anteil junger Menschen in der Landessynode erhöht werden kann. Zur Gleichstellung der Geschlechter sah der Strukturausschuss keinen Handlungsbedarf, weil das entsprechende Gesetz in der Herbstsynode verabschiedet wurde. Darin wird auf die gleichmäßige Besetzung der Gremien hingewirkt.

Die Verbesserung und Sicherstellung der Beteiligung junger Menschen in der Landessynode und auf allen Ebenen der Landeskirche ist ein Anliegen. Es ist bereits möglich und der Aufruf besteht, dass die Klassentage junge Menschen in die Landessynode wählen.

Dieser Aufruf wurde zwar gehört, aber nicht umgesetzt. Lediglich eine Klasse hat eine Person unter 28 Jahren in die Landessynode gewählt. Aus diesem Grund hat der Strukturausschuss entschieden, dass ein Aufruf nicht ausreicht und eine strengere Formulierung gefunden werden muss. Man hat sich daraufhin in Organen anderer Organisationen umgehört. Im lutherischen Weltbund sind bei allen Konferenzen immer ein Drittel der Teilnehmenden unter 28 Jahre. Dies ist verpflichtend und wird auch entsprechend umgesetzt. In der EKD-Synode sitzen 128 Synodale, von denen zum Zeitpunkt der Konstituierung 20 Mitglieder unter 28 Jahre alt sein müssen. Das macht deutlich, dass es andere Gremien gibt, die diesem Anspruch gerecht werden. Diese und weitere Vorbilder haben den Strukturausschuss ermutigt und zu dem einstimmig beschlossenen Vorschlag geführt, jede Klasse verpflichtet zu wollen, dass zwei der zehn Synodalen künftig am Tag der Konstituierung der Synode unter 28 Jahre alt sind. Es dürfen auch mehr sein. Ehrlicherweise muss man zugeben, dass es nicht zwei von zehn Plätzen sind, sondern zwei von sieben Plätzen, da drei Plätze von der jeweiligen Superintendentur und zwei Pfarrpersonen eingenommen werden. Diese Personen sind eigentlich immer über 27 Jahre alt. Faktisch sind es also zwei von sieben Laien, die unter 28 Jahre alt ein müssen. Die Synode würde eine deutliche Verjüngung erleben. Der Beschluss dazu muss in der Sommersynode gefasst werden, weil die Klassentage im Herbst die neuen Synodalen für die nächste Synodalperiode wählen müssen. Die Diskussion wird zeigen, ob das ein Weg ist, der eingeschlagen werden soll, oder zu wenig bzw. zu viel ist. Zudem wurde in Absprache mit dem Jugendkonvent der Vorschlag gemacht, zu ermöglichen, dass eine junge Person in den Synodalvorstand und damit in den Landeskirchenrat berufen wird. Bei der Wahl in die Synode muss die Bereitschaft der jungen Menschen mitgebracht werden, an Sitzungen teilzunehmen. Das ist auch mit viel Anwesenheit und Arbeit verbunden.

Zudem hat sich der Strukturausschuss die Frage gestellt, was passiert, wenn eine Klasse dieser Verpflichtung nicht nachkommt und niemanden findet. Die Erfahrung von Superintendent Dr. Lange aus der EKD ist, dass das Interesse junger Menschen sehr groß ist, wenn man anfängt zu suchen und auch verpflichtet ist, die Plätze entsprechend zu besetzen. Dieses Interesse wird möglicherweise aber erst ausgelöst, wenn das Erfordernis besteht. Sollte dennoch niemand gefunden werden, schlägt der Strukturausschuss vor, die Plätze unbesetzt zu lassen. Es soll keine Option sein, die Plätze

dann mit älteren Synodalen zu besetzen. Das würde die Idee ad absurdum führen.

Weiter gedacht kommen auch noch die Stellvertretungen ins Blickfeld. Bei einer strengen Auslegung müssten auch diese den Anforderungen der Altersgrenze genügen. An dieser Stelle wurde in Varianten gedacht. Die Stellvertretung könnte älter sein, wenn der ordentliche Platz dem Anspruch an die Altersgrenze gerecht wird. Der Strukturausschuss bittet um Zustimmung zu dem vorgelegten Antrag.

Der Landesjugendreferent Stitz bemerkt, dass die Beratung der Einbringung dieser Beschlussvorlage am Ende der Tagesordnung gegen 22 Uhr sehr problematisch ist, weil einige Jugendliche bereits zu Hause oder auf dem Weg nach Hause sind. Deshalb können sie an den Beratungen nicht in der Weise beteiligt werden, wie es erforderlich und gewünscht gewesen wäre.

Es gab eine ursprüngliche Idee der Beteiligung des Jugendkonventes, die im Rahmen der Zukunftssynode formuliert wurde, sich aber im Vorschlag des Strukturausschusses nicht wiederfindet. Die Kürze der Zeit von der Veröffentlichung der Beschlussvorlage bis zu den heutigen Beratungen war zu knapp, so dass der Jugendkonvent nicht in umfangreicher Weise darüber beraten konnte. Der Landesjugendreferent schlägt insofern vor, dass die Beratungen zur Jugendbeteiligung auf die Sommersynode verlagert und der Jugendkonvent gebeten wird, unter Beteiligung des kompletten Jugendkonventes einen Alternativvorschlag zu erarbeiten. Das hätte den Vorteil, dass die Beschlussvorlage nicht zu diesem Zeitpunkt beraten wird, zu dem die Jugendlichen nicht mehr anwesend sind und Ideen, die von ihnen beigesteuert werden könnten, keine Berücksichtigung finden.

Keiner hat erwartet, dass die Synode so lange tagen wird, entschuldigt sich Superintendent Dr. Lange. Ein Alternativvorschlag des Strukturausschusses lautete, dass die Klassen die Wahlen wie gewohnt durchführen und die jungen Menschen über Berufungen in die Synode kommen. Dies wurde jedoch nicht als gute Herangehensweise angesehen, weil die Klassen, in denen die jungen Menschen leben, nicht mit in die Verantwortung genommen würden. Insofern sollten die Klassen aktiv auf die jungen Menschen zugehen, die sie aus ihrem Einzugsbereich für geeignet halten, in der Synode mitzuarbeiten. Diesen Vorschlag hat der Strukturausschuss insofern

einstimmig abgelehnt. Hinzu kommt, dass eine Verfassungsänderung erforderlich wird, wenn zwei zu wählende Klassentagsabgeordnete zur Synode die Altersgrenze einhalten müssen. Das wäre in der Sommersynode zu spät, weil die Kassetage an einer Verfassungsänderung zu beteiligen wären. Das wäre erst im Herbst möglich und könnte dann frühestens in der Herbstsynode beschlossen werden. Die neuen Synodalen wären zu dem Zeitpunkt aber längst gewählt und die Regelung würde somit erst in vier Jahren greifen. Es ist abzuwägen, ob das gegenüber dem Vorschlag, jetzt eine möglicherweise noch nicht hundertprozentige Regelung in Kraft zu setzen, die bessere Variante wäre. Diese Regelung könnte schließlich im Nachgang noch weiter geschärft werden. Man hätte aber bereits jetzt umgesetzt, dass junge Menschen in der nächsten Wahlperiode in der Synode beteiligt wären.

Die Synodale Würfel unterstützt die Bestrebungen nach einer Verjüngung der Synode. Die Jugend sind die Mitglieder, die unsere Landeskirche, die neu, anders und besser strukturiert werden soll, weiter mit Leben füllen sollen. Man muss sich einige Fragen gefallen lassen. In ihrer Kirchengemeinde zeigt man sich sehr bemüht, in Konkurrenz zu vielen anderen Vereinen jüngere Menschen für die Kirchenvorstandsarbeit zu gewinnen. Das gestaltet sich äußerst schwierig. Dazu kommt, dass die Gremienarbeit für die Synode in Kammern und Ausschüssen so eingerichtet werden muss, dass die Jugendlichen teilnehmen können. Alle anderen Beteiligten müssen sich daran orientieren, was möglicherweise dazu führen könnte, dass Terminprobleme entstehen und Ehrenamtliche Urlaub für Gremiensitzungen nehmen müssten. Es wird ohnehin schwierig werden, die Plätze zu besetzen. Schlimmstenfalls führt das dazu, dass Beschlussfähigkeit in Gremien nicht mehr gewährleistet werden kann.

Man benötigt eine Lobby, wenn man etwas ändern möchte, führt Superintendent Postma aus. Die Lobby ist der Jugendkonvent, in dem sich die Menschen befinden, die sich beteiligen und gerne ihre Vorstellungen einbringen würden. Man sollte im Jugendkonvent nachfragen, wer für eine Mitwirkung in der Synode geeignet und in der Lage ist, die vielfältigen Verpflichtungen wahrzunehmen. Die Nachfrage wird existieren, wenn die Plätze geschaffen sind. Deshalb sollte man mutig sein und den Jugendkonvent auffordern, bis

zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Konzept zu erarbeiten und vorzulegen.

Zum Zeitplan stellt der Präses fest, dass am 14. April im Landeskirchenrat die Beschlussvorlagen für die Klassentage vorliegen und beschlossen werden müssen. Ansonsten ist es zu spät. Die Frist ist extrem kurz und es stellt sich die Frage, ob dem Jugendkonvent die knappe Zeit ausreicht, um einen beschlussreifen Vorschlag einzubringen. Der bisher gehörte Weg des Jugendkonventes ist die Etablierung einer sechsten Klasse. Präses Keil zweifelt daran, dass das die bessere Lösung wäre, zeigt sich aber offen für den Vorschlag, zwei Vorlagen auf die Klassentage zu bringen.

Kirchenrat Bock bittet darum zu überlegen, was heute und morgen wichtig ist. Daran werden Frau Betke und er selbst ihre Arbeit orientieren. Zusätzliche Alternativen machen den Beratungsspielraum sehr weit. Der vorgelegte Vorschlag beinhaltet zwei Bausteine. Auf die Beteiligung der Jugendlichen im Landeskirchenrat soll im Herbst zugegangen werden. Damit ist man insofern nicht an die Sommersynode gebunden. Sollte der Jugendkonvent zum Vorschlag ein ablehnendes Votum abgeben, würde an diesem gar nicht mehr weitergearbeitet werden. Der Jugendkonvent könnte aber auch recht kurzfristig eine Entscheidung herbeiführen, ob er bereit ist, an dem Vorschlag weiterzuarbeiten. In diesem Fall könnten die Änderungswünsche mit einbezogen werden. Dabei kann es auch um die beiden Varianten gehen: Stellvertretungen auch jünger als 28 Jahre oder Stellvertretungen dürfen älter als 27 Jahre sein. Sollte der Jugendkonvent auf eine sechste Klasse zugehen wollen, ist der Zeitpunkt der Wahlen für die neue Konstituierung der Synode nicht mehr so dringend, weil die Klassentage nicht eingebunden werden müssen. Das würde etwas mehr Luft verschaffen. Die zentrale Frage ist also, ob an dem ersten Vorschlag des Strukturausschusses weitergearbeitet werden soll oder nicht.

Am Rande der Zukunftssynode gab es den Antrag der sechsten Klasse mit sehr vielen Unterschriften, erinnert sich die Synodale Graf. Sie fragt nach, was daraus geworden ist.

Der Antrag wurde zurückgestellt, erläutert Präses Keil. Die Jugendvertretung nach dem Kinder- und Jugendvertretungsgesetz wurde derzeit vorangetrieben. Im Gespräch mit diesem neuen Gremium

sollte die Verfassungsänderung in den Blick genommen werden. Die Jugendvertretung wird sich am 9. Mai bilden. Kirchenrat Bock hat darauf hingewiesen, dass die Verfassung entspannt im November geändert werden kann, wenn von dem Vorschlag abgerückt wird und auf die sechste Klasse zugegangen werden soll. Diese müsste dann erst im Januar 2027 besetzt sein. Eine Verfassungsänderung ist aber in jedem Fall erforderlich, weil es nach dem Kinder- und Jugendvertretungsgesetz keine Jugendkammer mehr gibt. Dafür muss ein anderes Gremium gebildet werden.

Den Synodalen Deppermann interessiert das Verhältnis von jungen zu älteren Menschen in der Synode, wenn die Anzahl der Klassen verändert wird. In dem Zusammenhang hält er es nicht für sinnvoll, eine neue sechste Klasse zu bilden. Die jungen Menschen sollten dann aus den Klassen entsandt werden, damit nicht ein merkwürdiges Ungleichgewicht in eine andere Richtung entsteht.

Darauf eine Antwort zu geben hält Präses Keil für sehr schwierig. Sollten die Klassen in irgendeiner Weise reduziert werden, heißt das nicht gleichzeitig, dass die Anzahl der Synodalen verändert wird. Die Arbeitsfähigkeit der Synode und ihrer Gremien hängt auch an der Anzahl der Personen, die die Aufgaben übernehmen können. Die Arbeit müsste dann auf wesentlich weniger Schultern verteilt oder die Anzahl der Gremienmitglieder ebenfalls reduziert werden. Die gesamte Materie ist überaus komplex.

Die Zahl der Synodalen würde beim Vorschlag des Strukturausschusses gleichbleiben, ordnet die Synodale Diekmann ein. Einige dieser Personen wären dann lediglich jünger als 28 Jahre. Die Idee einer sechsten Klasse würde zu einer Vergrößerung der Synode führen. Auch das muss im Blick bleiben. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie mit den Jugendlichen umgegangen wird, wenn die Klassen komplett abgeschafft werden sollten. Ihr stellen sich mehr Fragen, als dass sie Antworten parat hätte.

Der Jugendkonvent hätte früher einbezogen werden müssen, betont die Synodale Sayin. Auch die vorangeschrittene Zeit ist dem Thema nicht angemessen.

Das Anliegen des Jugendkonvents zum Antrag des Strukturausschusses ist es, zu betonen, dass der Vorschlag grundsätzlich

positiv bewertet wird, insbesondere die geplante Einbindung vieler Jugendlicher, bestätigt der Landesjugendreferent. Die jugendlichen Synodalen sollen nicht isoliert in den Klassen sitzen, sondern über ein Netzwerk im Hintergrund verfügen, das ihnen ermöglicht, fundierte Meinungen zu bilden.

Ein Bild aus der EKD-Synode kann vielleicht helfen, sich die Situation zu verdeutlichen, weitet Superintendent Dr. Lange den Blick. Alle Landeskirchen, die größer sind als Lippe, müssen mindestens einen jungen Menschen schicken. Diese Personen bilden innerhalb der EKD-Synode eine Art Jugendkonvent. Sie sind also einerseits ihrer Landeskirche zugeordnet, andererseits zur Vorbereitung oder zu bestimmten Beratungen eine landeskirchenübergreifende Gruppe. So ähnlich stellt er sich die Situation in der Lippischen Landessynode auch vor. Er wünscht sich, eine gewisse Verantwortung an die Klassen abzugeben, damit diese jungen Menschen entdeckt werden können. Die Bildung einer sechsten Klasse hält er für einen zu bequemen Weg.

Kirchenrat Bock schlägt vor, den Beschlusstext in der Vorbemerkung zu Punkt 1 zu erweitern. Dort heißt es, dass für die Sommersynode 2026 die erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen sowie Beschlüsse vorzubereiten sind. Im weiteren Text könnte ergänzt werden: „Aufgrund eines Erprobungsgesetzes wird *vorbehaltlich eines positiven Votums des Jugendkonventes* zur Wahl von jugendlichen Mitgliedern der Landessynode geregelt ...“ Diese ergänzte Vorlage könnte zeitnah beraten werden, möglichst in den nächsten zwei Wochen. Im April wäre es definitiv zu spät.

Der Vorschlag des Präses zielt darauf ab, über die Klassen den Kontakt zum Jugendkonvent herzustellen, mit dem Ziel, dass die Klassen in Absprache mit dem Jugendkonvent Jugendliche aus ihrem Bereich, die ohnehin im Jugendkonvent aktiv sind, in die Synode wählen. Die Synode müsste dann nicht um eine sechste Klasse erweitert werden, sondern die Mitglieder des Jugendkonvents wären über die Klassen in der Synode beteiligt. Dies könnte ein Mittelweg sein.

Auf dieser Grundlage möchte die Synodale Petz keine Entscheidung treffen. Sie hat den Eindruck, dass der Jugendkonvent mit dem Vorschlag nicht einverstanden ist. Das Votum des Jugendkonventes

sollte abgewartet werden. Ansonsten ist zu befürchten, dass deren Motivation darunter leiden würde. Neu in die Synode zu kommen, ist ohnehin nicht ganz einfach. Man muss sich erstmal zurechtfinden. Deshalb kann sie das Argument der Vernetzung und des Rückhalts gut nachvollziehen.

Es muss bedacht werden, dass die Klassentage ganz normal wählen wie gewohnt, wenn der Antrag des Strukturausschusses nicht beschlossen wird, beschreibt der Synodale Mellies seine Bedenken. Im Nachgang kann es auch sein, dass der Antrag, eine sechste Klasse einzurichten, ebenfalls nicht umgesetzt wird. Es besteht insofern das Risiko, dass gar kein positives Ergebnis für die jungen Menschen erzielt wird.

Landesjugendreferent Stitz erlebt gerade sehr intensiv, dass die Jugendlichen sich abstimmen und versuchen, sich eine Meinung zu bilden. Es zeichnet sich ab, dass es derzeit keine einheitliche Aussage aus dem Jugendkonventes gibt. Man könnte versuchen, weitere neue Ideen einzubringen, die am Schluss aber vermutlich nicht weiterbringen. Er bittet insofern um Beendigung der Diskussion und Beauftragung des Jugendkonvents, in der genannten Frist von vier Wochen einen oder zwei Vorschläge zu erarbeiten. Das sollte machbar sein und könnte den Klassentagen einen breiten Konsens der Jugendlichen vorstellen.

Der Jugendkonvent unterstützt die Aussagen des Landesjugendreferenten, betont Herr Stricker vom Jugendkonvent. Es ist sehr schwierig, sich im Augenblick eine einstimmige Meinung zu bilden.

Der Landeskirchenrat hat sich dieses Votum zu eigen gemacht, teilt der Präses mit. Die Beschlussvorlage wird zur Seite gelegt und der Jugendkonvent beauftragt, innerhalb der nächsten vier Wochen einen Vorschlag zu erarbeiten. Die juristische Beratung im Landeskirchenamt unterstützt.

Die Synode beschließt den Vorschlag bei einer Gegenstimme.

### **TOP 3 Fragestunde**

Der Präses teilt mit, dass keine Fragen eingegangen sind.

Die Synodale Lesemann bittet darum, dass bei einer erwartbaren Tagungsdauer von vielen Stunden beim nächsten Mal Verpflegung bereitgestellt werden sollte.

Die Beschlussvorlagen sind wieder sehr kurzfristig bereitgestellt worden, bemängelt die Synodale Würfel, auch wenn sie in diesem Fall Verständnis dafür aufbringen kann. Manchem Synodalen ist es nicht möglich, die mitunter umfangreichen Texte vollständig durchzuarbeiten und sich zusätzliche Informationen zu beschaffen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können.

Die Zeit zwischen der Sondersynode und den Klassentagen wäre erheblich verkürzt worden, wenn die Sondersynode noch später stattgefunden hätte. Der Präses betont, dass die Zeit für die Formulierung der Beschlussvorlagen für die Klassentage dann zu knapp gewesen wäre. Verfassungsänderungen hätten in der Sommersynode nicht umgesetzt werden können. Der Strukturausschuss musste in einem enormen Tempo arbeiten, um die Beschlussvorlagen überhaupt rechtzeitig vorlegen zu können. Bei allem Verständnis ist der Druck zur Nachbesetzung der Stellen sehr groß, weil die Vertretungssituation nicht unendlich ausgedehnt werden soll. Die unsichere Situation soll behoben werden.

Für die Sommersynode wünscht sich die Synodale Jaschko, dass eine externe Moderation stattfinden kann, auch wenn das mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Der Präses bestätigt, dass die Planungen dafür bereits laufen. Darüber hinaus plädiert die Synodale Jaschko dafür, dass die Diskussionen mit den Jugendlichen früher aufgenommen werden. Sie sind wichtig und das darf sich auch in der Tagesordnung widerspiegeln.

In den nächsten Tagen wird eine E-Mail mit einer Einladung der GEKE versendet, kündigt Präses Keil an. Sie richtet im Oktober eine Tagung in Tallin aus, an der zwei Synodale teilnehmen können. Sollte jemand teilnehmen wollen, ist eine zeitnahe Meldung erforderlich.

Zum Abschluss der Synodaltagung spricht der Präses ein Gebet und einen Segen. Er bittet die Synodalen, sich zu erheben.

Der Präses schließt die 9. Tagung der 38. ordentlichen Landessynode um 22.29 Uhr.

Detmold, den 2. April 2026

Geschlossen: Gudrun Würfel (Schriftführerin)

In der vorstehenden Fassung festgestellt:

DER SYNODALVORSTAND

Michael Keil	(Präses)
Friederike Miketic	(1. Beisitzerin)
Kerstin Koch	(2. Beisitzerin)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird beglaubigt.

Detmold, 2. April 2026

Sabine Adler